

TE Vwgh Erkenntnis 2014/1/22 2013/21/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2014

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1P

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §67d Abs3

EURallg

FPG 2005 §66 Abs1 idF 2011/I/038

FPG 2005 §67 Abs1 idF 2011/I/038

FPG 2005 §67 Abs2 idF 2011/I/038

FPG 2005 §67 idF 2011/I/038

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47 Abs2

32004L0038 Unionsbürger-RL Art28 Abs2

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des C B in W, vertreten durch Dr. Gerald Haas u.a. Rechtsanwälte in 4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ 3, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 29. Jänner 2013, Zl. VwSen-720330/3/SR/ER/JO, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der bis dahin in Österreich unbescholtene Beschwerdeführer, ein rumänischer Staatsangehöriger, wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 12. September 2012 wegen des Vergehens des schweren Diebstahls nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4 StGB zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten (davon 11 Monate bedingt nachgesehen) rechtskräftig verurteilt. Dem lagen zumindest im Zeitraum 25. bis 28. Juni 2012 mehrfach mit zwei Mittäterinnen begangene Warenhausdiebstähle zugrunde, wobei der Wert der gestohlenen Gegenstände (v.a. eine Vielzahl an Bekleidungsstücken sowie 25 Sonnenbrillen) insgesamt ca. € 10.800,-- betrug. Der bis dahin in Österreich unbescholtene Beschwerdeführer, ein rumänischer Staatsangehöriger, wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 12. September 2012 wegen des Vergehens des schweren Diebstahls nach den Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, StGB zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten (davon 11 Monate bedingt nachgesehen) rechtskräftig verurteilt. Dem lagen zumindest im Zeitraum 25. bis 28. Juni 2012 mehrfach mit zwei Mittäterinnen begangene Warenhausdiebstähle zugrunde, wobei der Wert der gestohlenen Gegenstände (v.a. eine Vielzahl an Bekleidungsstücken sowie 25 Sonnenbrillen) insgesamt ca. € 10.800,-- betrug.

Im Hinblick auf diese Straftaten verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich gegen den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 30. November 2012 gemäß § 67 Abs. 1 iVm 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ein auf die Dauer von sechs Jahren befristetes Aufenthaltsverbot. Im Hinblick auf diese Straftaten verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich gegen den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 30. November 2012 gemäß Paragraph 67, Absatz eins, in Verbindung mit 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ein auf die Dauer von sechs Jahren befristetes Aufenthaltsverbot.

Der dagegen erhobenen Berufung hat der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (der belangte UVS) mit dem angefochtenen Bescheid vom 29. Jänner 2013 "mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Dauer des in Rede stehenden Aufenthaltsverbotes auf 1 Jahr herabgesetzt wird". Im Übrigen wurde der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

Die Behandlung der gegen diesen Bescheid an ihn erhobenen Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Juni 2013, B 277/2013-6, abgelehnt. Zugleich hat er die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, der über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Die Behandlung der gegen diesen Bescheid an ihn erhobenen Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss

vom 7. Juni 2013, B 277/2013-6, abgelehnt. Zugleich hat er die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, der über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des § 79 Abs. 11 VwGG in der Fassung des BGBl. I Nr. 122/2013 in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

Weiters ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung (im Februar 2013) zu überprüfen hat. Die Beurteilung des vorliegenden Falles ist daher nach dem FPG in der Fassung des FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38, vorzunehmen. Weiters ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung (im Februar 2013) zu überprüfen hat. Die Beurteilung des vorliegenden Falles ist daher nach dem FPG in der Fassung des FrÄG 2011, Bundesgesetzblatt, I Nr. 38, vorzunehmen.

Das bekämpfte Aufenthaltsverbot wurde auf § 67 Abs. 1 und 2 FPG gegründet. Danach ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in der Dauer von höchstens zehn Jahren (u.a.) gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Nach dem letzten Satzteil des § 66 Abs. 1 FPG ist eine Ausweisung von EWR-Bürgern, die bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben, nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Das bekämpfte Aufenthaltsverbot wurde auf Paragraph 67, Absatz eins, und 2 FPG gegründet. Danach ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in der Dauer von höchstens zehn Jahren (u.a.) gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Nach dem letzten Satzteil des Paragraph 66, Absatz eins, FPG ist eine Ausweisung von EWR-Bürgern, die bereits das Daueraufenthaltsrecht (Paragraphen 53 a, 54 a, NAG) erworben haben, nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist in seiner Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die genannten Bestimmungen vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten), deren Umsetzung sie dienen, zu verstehen sind. Demnach sind sie in ihrem Zusammenspiel dahin auszulegen, dass hinsichtlich Personen, die das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, nicht nur bei der Ausweisung, sondern auch bei der Erlassung eines

Aufenthaltsverbotes der in § 66 Abs. 1 letzter Satzteil FPG vorgesehene Gefährdungsmaßstab, der jenem in Art. 28 Abs. 2 der genannten Richtlinie entspricht, heranzuziehen ist (vgl. grundlegend das Erkenntnis vom 13. Dezember 2012, Zl. 2012/21/0181, und daran anschließend das Erkenntnis vom 12. März 2013, Zl. 2012/18/0228). Dieser Maßstab liegt im abgestuften System der Gefährdungsprognosen über dem vom belangten UVS für maßgeblich erachteten Gefährdungsmaßstab nach dem ersten und zweiten Satz des § 67 Abs. 1 FPG. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seiner Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die genannten Bestimmungen vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten), deren Umsetzung sie dienen, zu verstehen sind. Demnach sind sie in ihrem Zusammenspiel dahin auszulegen, dass hinsichtlich Personen, die das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, nicht nur bei der Ausweisung, sondern auch bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes der in Paragraph 66, Absatz eins, letzter Satzteil FPG vorgesehene Gefährdungsmaßstab, der jenem in Artikel 28, Absatz 2, der genannten Richtlinie entspricht, heranzuziehen ist (vergleiche, grundlegend das Erkenntnis vom 13. Dezember 2012, Zl. 2012/21/0181, und daran anschließend das Erkenntnis vom 12. März 2013, Zl. 2012/18/0228). Dieser Maßstab liegt im abgestuften System der Gefährdungsprognosen über dem vom belangten UVS für maßgeblich erachteten Gefährdungsmaßstab nach dem ersten und zweiten Satz des Paragraph 67, Absatz eins, FPG.

Der hier in Betracht kommende § 53a Abs. 1 NAG stellt - entsprechend Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie - in Bezug auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt auf einen fünf Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet ab. Diese Voraussetzung wird von dem seit 28. Juni 2007 über eine Anmeldebescheinigung verfügenden Beschwerdeführer, der sich nach den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen seit 17. April 2007 ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält, erfüllt. Der hier in Betracht kommende Paragraph 53 a, Absatz eins, NAG stellt - entsprechend Artikel 16, Absatz eins, der Freizügigkeitsrichtlinie - in Bezug auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt auf einen fünf Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet ab. Diese Voraussetzung wird von dem seit 28. Juni 2007 über eine Anmeldebescheinigung verfügenden Beschwerdeführer, der sich nach den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen seit 17. April 2007 ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält, erfüllt.

Daher hätte gegen den Beschwerdeführer als rumänischen Staatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich nur bei Vorliegen von Gründen im Sinne des Art. 28 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie bzw. des § 66 Abs. 1 letzter Satzteil FPG ("schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit") ein Aufenthaltsverbot erlassen werden dürfen. Indem der belangte UVS nicht auf diesen höheren Gefährdungsmaßstab abgestellt hat, belastete er den angefochtenen Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit. Das wird in der Beschwerde zu Recht bemängelt. Daher hätte gegen den Beschwerdeführer als rumänischen Staatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich nur bei Vorliegen von Gründen im Sinne des Artikel 28, Absatz 2, der Freizügigkeitsrichtlinie bzw. des Paragraph 66, Absatz eins, letzter Satzteil FPG ("schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit") ein Aufenthaltsverbot erlassen werden dürfen. Indem der belangte UVS nicht auf diesen höheren Gefährdungsmaßstab abgestellt hat, belastete er den angefochtenen Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit. Das wird in der Beschwerde zu Recht bemängelt.

Der Beschwerdeführer ist aber auch mit der Rüge, der belangte UVS hätte eine mündliche Berufungsverhandlung durchführen müssen, im Recht. Der UVS begründete deren Unterlassung damit, dass ihre Durchführung vom Beschwerdeführer nicht beantragt worden sei. Sie sei auch nicht erforderlich gewesen, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus der Aktenlage ergebe und im Wesentlichen nur die Beurteilung von Rechtsfragen strittig sei.

Im vorliegenden fremdenpolizeiliche Berufungsverfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Unionsbürger nach § 67 FPG besteht nach Art. 47 Abs. 2 der Grundrechte-Charta grundsätzlich ein Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung, wobei auf diesen Anspruch allerdings verzichtet werden kann; das ist etwa dann anzunehmen, wenn der rechtskundig vertretene Berufungswerber keinen Verhandlungsantrag im Sinn des § 67d Abs. 3 AVG stellt (vgl. des Näheren etwa die Erkenntnisse vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0066, und vom 12. September 2013, Zl. 2013/21/0101, jeweils mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden fremdenpolizeiliche Berufungsverfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Unionsbürger nach Paragraph 67, FPG besteht nach Artikel 47, Absatz 2, der Grundrechte-Charta grundsätzlich ein Anspruch auf

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung, wobei auf diesen Anspruch allerdings verzichtet werden kann; das ist etwa dann anzunehmen, wenn der rechtskundig vertretene Berufungswerber keinen Verhandlungsantrag im Sinn des Paragraph 67 d, Absatz 3, AVG stellt vergleiche , des Näheren etwa die Erkenntnisse vom 2. August 2013, Zl.2013/21/0066, und vom 12. September 2013, Zl.2013/21/0101, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Im gegenständlichen Fall wurde die Berufung für den Beschwerdeführer zwar von einem Rechtsanwalt verfasst und kein ausdrücklicher Antrag auf Durchführung einer Verhandlung vor dem belangten UVS gestellt. In der Berufung wurde jedoch (u.a.) wiederholt die Einvernahme des Beschwerdeführers beantragt. Vor diesem Hintergrund verbietet sich aber ungeachtet des bestehenden Vertretungsverhältnisses die Annahme, der Beschwerdeführer habe durch Unterbleiben eines ausdrücklichen Verhandlungsantrages ungeachtet des erwähnten Beweisantrages auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung verzichten wollen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2012/21/0120, und daran anschließend das Erkenntnis vom 26. Juni 2013, Zl.2012/22/0082). Im Übrigen durften die im gegenständlichen Verfahren insbesondere zu prüfenden Gesichtspunkte, zu denen in der Berufung auch die Vernehmung des Beschwerdeführers beantragt worden war (seine Gefährlichkeit und die Intensität seiner privaten und familiären Bindungen in Österreich), nicht auf die Beurteilung bloßer Rechtsfragen reduziert werden (vgl. auch dazu die schon zitierten Erkenntnisse vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0066, und vom 12. September 2013, Zl. 2013/21/0101, jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Unterlassung einer mündlichen Berufungsverhandlung stellt somit einen in der Beschwerde auch zutreffend geltend gemachten Verfahrensmangel dar. Im gegenständlichen Fall wurde die Berufung für den Beschwerdeführer zwar von einem Rechtsanwalt verfasst und kein ausdrücklicher Antrag auf Durchführung einer Verhandlung vor dem belangten UVS gestellt. In der Berufung wurde jedoch (u.a.) wiederholt die Einvernahme des Beschwerdeführers beantragt. Vor diesem Hintergrund verbietet sich aber ungeachtet des bestehenden Vertretungsverhältnisses die Annahme, der Beschwerdeführer habe durch Unterbleiben eines ausdrücklichen Verhandlungsantrages ungeachtet des erwähnten Beweisantrages auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung verzichten wollen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl. 2012/21/0120, und daran anschließend das Erkenntnis vom 26. Juni 2013, Zl. 2012/22/0082). Im Übrigen durften die im gegenständlichen Verfahren insbesondere zu prüfenden Gesichtspunkte, zu denen in der Berufung auch die Vernehmung des Beschwerdeführers beantragt worden war (seine Gefährlichkeit und die Intensität seiner privaten und familiären Bindungen in Österreich), nicht auf die Beurteilung bloßer Rechtsfragen reduziert werden vergleiche , auch dazu die schon zitierten Erkenntnisse vom 2. August 2013, Zl. 2013/21/0066, und vom 12. September 2013, Zl.2013/21/0101, jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Unterlassung einer mündlichen Berufungsverhandlung stellt somit einen in der Beschwerde auch zutreffend geltend gemachten Verfahrensmangel dar.

Der angefochtene Bescheid war allerdings schon gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen der prävalierenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war allerdings schon gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen der prävalierenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 22. Jänner 2014

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3 Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013210135.X00

Im RIS seit

22.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at